



PROTOKOLL DER 2. DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2017

ORT	TBZ, Ausstellungsstrasse 70, 8005 Zürich
DATUM, ZEIT	Mittwoch, 13. September 2017, 13.30 – 17.00 Uhr
ANWESEND	51 Delegierte, Konventspräsidentinnen und -präsidenten
ENTSCHULDIGT	13 Delegierte, Konventspräsidentinnen und -präsidenten
VORSITZ	Denise Sorba, Präsidentin

Traktanden

1. Begrüssung

- Denise Sorba, Präsidentin der LKB
- Elmar Schwyter, Rektor TBZ

2. Traktandenliste und Protokoll der DV vom 14. März 2017

3. Mitteilungen aus dem Vorstand (Kurzinformationen unter www.lkbzh.ch)

- Bildungsrat
- Website (Information, Bedürfnisabklärung)
- ZAP
- Vollversammlung
- Verschiedenes

4. Berufsbildungsbericht

- Sybille Bayard, Stv. Chefin Bildungsplanung

5. Projekt Kompetenzzentren

- Markus Zwysig, Abteilungsleiter Berufsfachschulen und Weiterbildung

6. Richtlinien zur Handhabung des Stundenkontos

- Michael Füglistaler, Leiter Personalabteilung

7. Fragen und Anliegen der Delegierten zuhanden des MBA

- offenes Mikrofon

8. Information und Kommunikation innerhalb der LKB

- Workshop in Kleingruppen, Best Practice-Austausch
- Zusammenfassung / Fragen / Wünsche im Plenum

9. Verschiedenes

- Datum und Ort der nächsten DV

1. Begrüssung

Die Präsidentin, Denise Sorba, eröffnet die Versammlung und begrüsst die Delegierten sowie die Konventspräsidentinnen und -präsidenten. Sie dankt für das Gastrecht, die Delegiertenversammlung an der TBZ in Zürich durchführen zu dürfen.

Elmar Schwyter, Rektor TBZ, begrüsst die Teilnehmenden und stellt die Schule vor, die sich in vier Abteilungen (Automobiltechnik, Elektro/Elektronik, Informationstechnik, Weiterbildung) gliedert. Die TBZ hat die Berufsmeisterschaft für die Automobilberufe initiiert und engagiert sich auch bei der Schnittstelle Oberstufe / Berufslehre. Das neue Finanzierungsmodell der Berufsfachschulen ist für die TBZ allerdings ein echtes Sorgenkind.



Delegierte, die neu von ihren Konventen gewählt wurden und das erste Mal an einer Delegiertenversammlung teilnehmen, stellen sich kurz vor.

2. Traktandenliste, Protokoll der DV vom 14. März 2017

Die Traktandenliste wird genehmigt.

Folgende Protokollergänzung unter Traktandum 7 wird von Armin Tschenett beantragt:
Der Amtschef beantwortete auch Fragen zu den Richtlinien zur Handhabung des Lektionenkontos. Er betonte und wiederholte auf Nachfrage hin, dass die Rektorate bei der Abrechnung von Lektionen, resp. Aufgaben der Lehrpersonen nicht «Erbsen zählen» sollen. D. h. das MBA begrüsst und wünscht, dass praktikable und umsetzbare Lösungen getroffen werden, so dass keine unnötige Administration die Motivation der Lehrpersonen negativ tangiert.

Der Antrag wird von der Mehrheit der Delegierten angenommen. Das Protokoll wird entsprechend ergänzt.

3. Mitteilungen aus dem Vorstand (Kurzzinformationen unter www.lkbzh.ch)

Die Mitteilungen wurden vorgängig für die Delegierten auf der LKB-Website publiziert. Die Dokumente können von den Delegierten auch zur Information des eigenen Konvents genutzt werden:

- **Bildungsrat**

Regula Trüb informiert über die aufgelisteten Punkte.

Für den Sportunterricht wurde ein neuer kantonaler Lehrplan eingeführt. Allerdings besteht der Mangel an Turnhallen nach wie vor.

- **Website (Information, Bedürfnisabklärung)**

Frank erläutert das neue Konzept bezüglich der Menüführung und dem Datenmanagement.

Die Delegierten, die Konventspräsidentinnen und -präsidenten werden künftig nur noch mit Name/Vorname, BS und E-Mail-Adresse aufgeführt. Die Mehrheit der Anwesenden ist damit einverstanden.

- **ZAP**

Denise erläutert den Begriff und die Bereiche, die die Berufsfachschulen resp. BM betreffen.

Für die Fachbereiche Mathematik und Deutsch ist die LKB zur Anhörung eingeladen. Delegierte, die sich dafür interessieren, melden sich bitte bei der Präsidentin.

- **Vollversammlung**

Julia stellt die neue Location und das vielversprechende Programm kurz vor.

- **Verschiedenes**

Gesucht wird noch immer ein neues Vorstandsmitglied. Zwar haben mehrere Personen schon Interesse angemeldet, konkrete Zusagen stehen jedoch noch aus. Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bitte bei der Präsidentin. Wünschenswert wäre, dass sich die Kandidatinnen / Kandidaten an der nächsten Vorstandssitzung am 3. Oktober kurz vorstellen.

Denise würde es begrüßen, jeweils eine Einladung zu den Konventen der Schulen zu erhalten, um näher informieren zu können.

Irene Willi bedankt sich für die Unterstützung der LKB zu ihrer Wahl in den Stiftungsrat der BVK.

Martin Better informiert, dass an der ABZ das neue System MAB+ eingeführt wird. Er interessiert sich für bereits bestehende Tools des neuen MAB an anderen Schulen. Delegierte, die schon Erfahrung damit haben, setzen sich bitte mit ihm in Verbindung.



4. Berufsbildungsbericht

Sybille Bayard, Stv. Chefin Bildungsplanung, stellt die vorläufigen Resultate vor, die jedoch noch nicht publiziert sind. 4 Hintergrundpunkte und 5 Aussagen werden detaillierter erläutert und statistisch untermauert.

Die Schnittstellenproblematik ist an mehreren Stellen als virulente Problematik erkennbar. Zu hoffen ist, dass der Bildungsbericht seine politischen Auswirkungen haben wird.

Da der Berufsbildungsbericht noch nicht veröffentlicht wurde und dem Bildungsrat auch noch nicht vorgestellt wurde, kann Frau Bayard die gezeigten Folien leider nicht freigeben.

5. Projekt Kompetenzzentren

Markus Zwysig, Abteilungsleiter Berufsfachschulen und Weiterbildung, erläutert das Projekt. Er zeigt die Problematik der historisch gewachsenen Strukturen der Schulen auf, die wenig Veränderung zulassen.

Obwohl keine Schule aufgehoben werden soll, ist das Ziel eine Optimierung der Strukturen und damit sicher auch eine Sparübung, die von den Lehrpersonen eine grössere Flexibilität verlangen wird.

Eine klare Tendenz ist noch nicht erkennbar. Sinnvoll wäre wahrscheinlich eine Realisierung in Etappen.

Das MBA würde selbstverständlich allfällige Sozialpläne mittragen, die aus der Umstrukturierung resultieren würden.

Da das Projekt sehr komplex ist, empfiehlt Denise den Konventspräsidentinnen und -präsidenten, das Gespräch mit den Schulleitungen zu suchen. Die Rektorinnen und Rektoren sollten die Konvente möglichst transparent informieren und auf dem Laufenden halten.

Die Konvente sollten in die Schulkommissionssitzungen auch stärker eingebunden werden.

6. Richtlinien zur Handhabung des Stundenkontos

Michael Füglistaler, Leiter Personalabteilung, erläutert die Richtlinien, die seit dem Schuljahresbeginn 2017 in Kraft sind. Darin festgehalten sind die Aufgaben, die entlastet werden, jedoch nicht, wie gross die Entlastung ist. Dies ist den Rektorinnen und Rektoren überlassen.

Die Frage, ob das Papier von Buschor noch Gültigkeit habe, bestätigte M. Füglistaler. Auch die Nachfrage, ob mbA Lehrpersonen für Mentorate entschädigt werden können, wurde ebenfalls bestätigt.

In den Richtlinien sind 7 Anwendungsgrundsätze festgelegt. Allerdings wäre «Erbsen zählen» kein sinnvoller Ansatz und nicht die Absicht dieser Richtlinien.

Die Delegierten halten nochmals ausdrücklich fest, dass ausfallende Lektionen im Zusammenhang mit QV-Abschlussklassen nicht ins Stundenkonto einbezogen werden darf. Da es sich dabei um eine vor Jahrzehnten mit dem MBA einvernehmlich getroffene Abmachung handelt, würde damit gegen Treu und Glauben verstossen werden.

Falls an einer Schule diese Richtlinien auf einzelne Lehrpersonen unterschiedlich angewandt würden, wäre M. Füglistaler für eine kurze schriftliche Mitteilung sehr dankbar.



7. Fragen und Anliegen der Delegierten zuhanden des MBA

- **Anliegen der Delegierten**

Es werden keine weiteren Anliegen hervorgebracht oder Fragen gestellt.

- **offenes Mikrofon**

Dieser Punkt erübrigt sich.

8. Information und Kommunikation innerhalb der LKB

- **Workshop in Kleingruppen, Best Practice-Austausch**

Dieses Traktandum wird auf die nächste DV verschoben.

- **Zusammenfassung / Fragen / Wünsche im Plenum**

Dieses Traktandum wird auf die nächste DV verschoben.

9. Verschiedenes

- **Datum und Ort der nächsten DV**

DV 1 – 2018 findet voraussichtlich an der renovierten ABZ statt.

Die Präsidentin bedankt sich herzlich für das Gastrecht an der TBZ und die gute Bewirtung.

Schluss der Versammlung: 17:00 Uhr

Neftenbach, 2. Oktober 2017

Der Aktuar

M. Roser



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Stand Projekt «Kompetenzzentren»

Präsentation anlässlich der 2. Delegiertenversammlung LKB
2. September 2017

1. Problemstellung

- Berufszuteilung erfolgt gemäss § 3 EG BBG durch den Bildungsrat und ist historisch gewachsen
- 19 kantonale und 10 nicht-kantonale Berufsfachschulen
- > 300 Berufe – ca. 30 davon an mehreren Schulorten.
- Einmal erfolgte Berufszuteilung kann kaum verändert werden.
- Es gibt Berufe mit zu viele Standorten (z.B. beispielsweise Montage-Elektriker, Elektroinstallateure Automobilfachleuten)

2. Projekt

- Gemeinsames Projekt der Präsidialkonferenz (PZB) und der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren (KRB) der Berufsfachschulen
- Projektleiter: Michel Baumgartner (PZB)
- Steuerungsausschuss: Niklaus Schatzmann, Markus Zwyszig, Michel Baumgartner, Paul Müller (KRB)
- Prämissen:
 - Auf Freiwilligkeit basierende Optimierung der Berufszuteilung unter den Berufsfachschulen
 - Bildung von Kompetenzzentren
 - Keine Schule wird aufgehoben

3. Projektstand

Datum	Sitzungsart
2015.10.02	„Ittingen 1“. Grossanlass mit allen Präsidenten und Rektoren. Ergebnisse: Mehrere Projekte: u.a. „Kompetenzzentren“
2015.11.04	Offizieller Projektstart
2016.01.12	Erste AG Sitzung
2016.03.16	Zweite AG Sitzung
2016.07.04	Grossanlass 1 (Berufsschule für Gestaltung)
2017.01.17	Grossanlass 2 („Ittingen 2“)
Aktuell	Plausibilisierung der Vorschläge durch Projektleiter Martin Stalder (extern)
2017.09.15	Information RR Steiner zum Stand des Projektes

4. Aktueller Stand

- Optimierungen auf Freiwilligkeit sind offensichtlich komplexer als ursprünglich gedacht
- Hinderlich sind finanzielle Überlegungen der Schulen («rentable Berufe» vs. «weniger rentable Berufe») sowie Kapazitätsüberlegungen («Kompensationsforderungen», wenn Austausch nicht 1:1 stattfinden kann)
- Gegenwärtig gibt es noch keine kommunikationsfähigen Resultate
- Zeitachse gegenwärtig noch nicht definiert
- Personelle Auswirkungen liegen noch in weiter Ferne

5. Fragen

- Auswirkungen auf Lehrpersonen: Noch ungewiss
- Grundsätzlich ist kein Abbau auf breiter Front zu erwarten, da immer noch gleich viele Lernende unterrichtet werden bzw. Lernendenzahl steigen wird (Demographie)
- Auswirkungen fallweise betrachten
- Zeitachse / ein-/auslaufend ebenfalls fallweise
- Unterstützung bei allfälligem Abbau: Im üblichen Rahmen (Sozialpläne nach Vorschrift, Unterstützung nach Möglichkeit)
- Ansprechpartner: Schulleitung



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Richtlinien Stundenkonto

Anwendung des Stundenkontos und Gewährung von
Zusatzleistungen und Entlastungen für Lehrpersonen der
kantonalen Berufsfachschulen

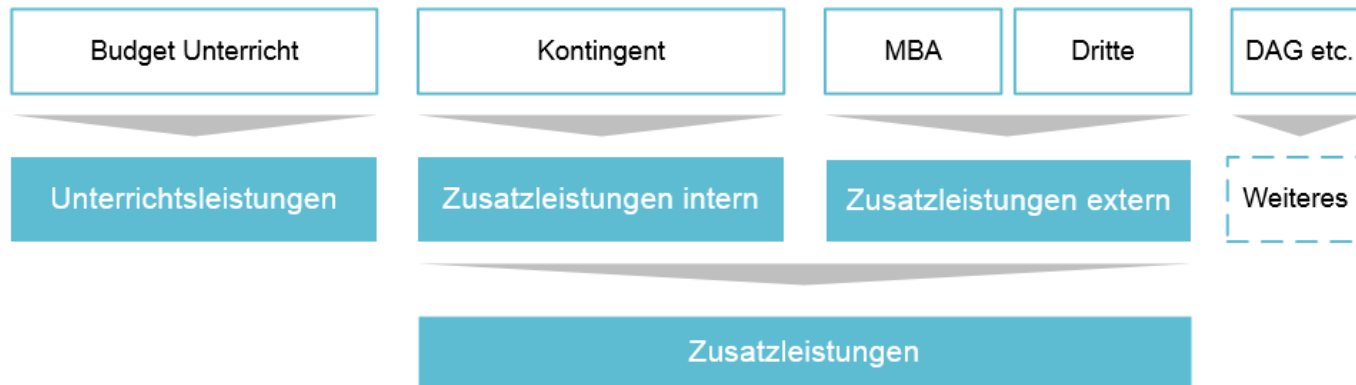
Vorstellung für die DV LKB
13.09.2017

Ausgangslage - Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien gilt für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen.

Für die Schulleitungen sowie die Mittelschulen gelten separate Richtlinien.

Definition der Leistungen – Übersicht

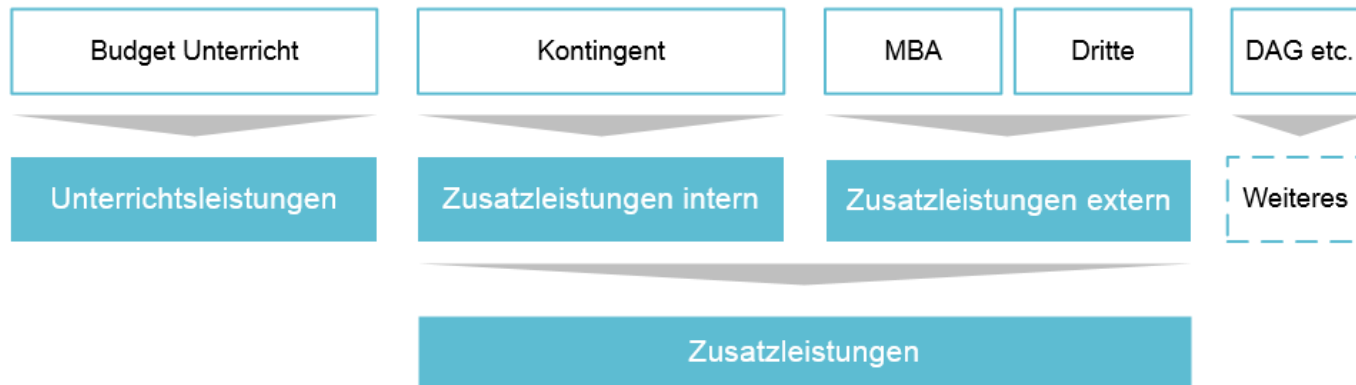


Leistungskatalog - Unterrichtsleistungen

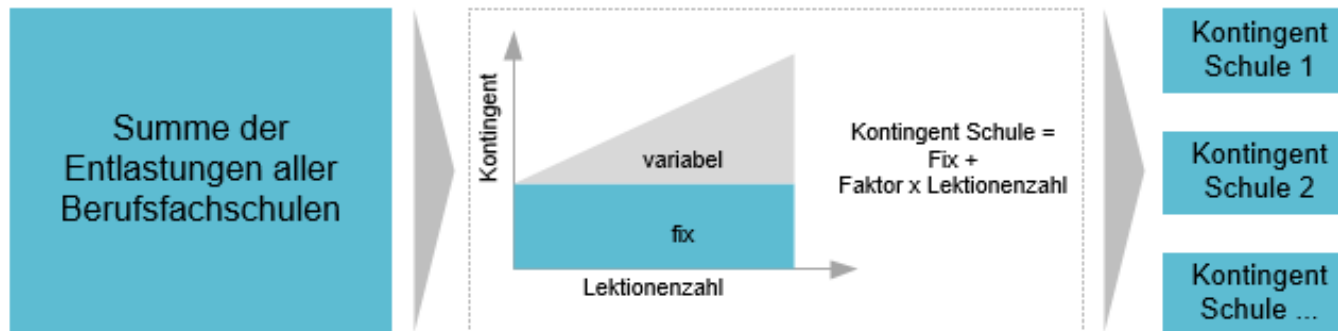
Unterricht im weiteren Sinn, beispielsweise:

- Lektionen gemäss Stundenplan
- Ausfallende, im Voraus bekannte Unterrichtslektionen
- Stellvertretungen
- Arbeits- und Projektwochen

Definition der Leistungen – Übersicht



Kontingent für Zusatzleistungen intern



Es wird jeder Schule für «Zusatzleistungen intern» jährlich durch das MBA ein Kontingent zur Verfügung gestellt. Innerhalb des Kontingents liegt die Leistungszuteilung in der Führungsverantwortung der Schulleitungen.

Das Kontingent setzt sich aus einem fixen und einem variablen Faktor zusammen. Letzterer ist abhängig von der Schülerzahl.

Der fixe Teil beträgt 40 Jahreslektionen, der Faktor 0.06 pro erteilte JL.

Die Entlastungen für Mitglieder der Schulleitung werden als Zusatzleistungen intern gerechnet.

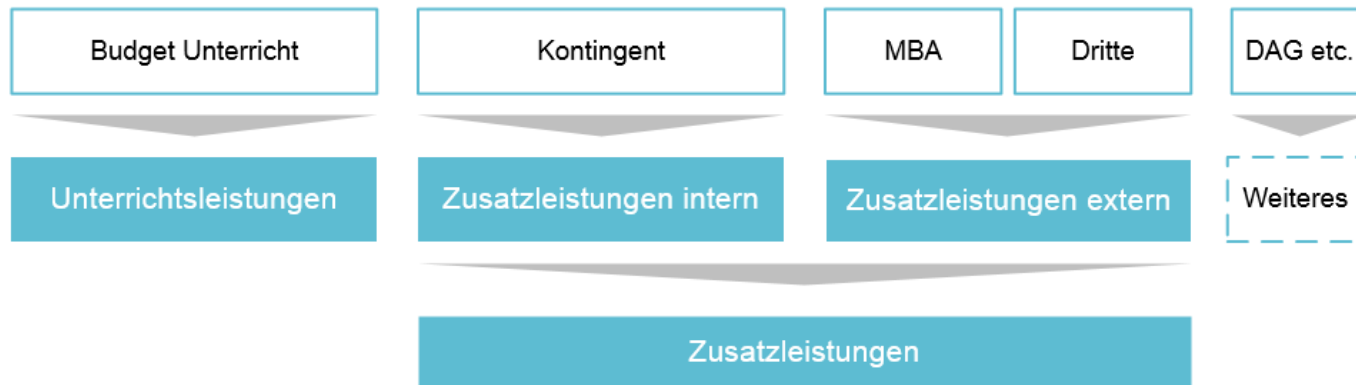
Leistungskatalog – Zusatzleistungen intern

Mit dem Betrieb einer Berufsfachschule zusammenhängende Aufgaben mit regelmässiger, erheblicher Mehrbelastung.

Beispielsweise:

- Entlastung für Schulleitungsmitglieder
- Leitung Konvente
- Fachvorstände / Fachgruppenleitungen
- Mentorate als Mentor
- Qualitätsmanagement

Definition der Leistungen – Übersicht



Leistungskatalog – Zusatzleistungen extern

Nicht mit dem üblichen Betrieb einer Berufsfachschule zusammenhängende Aufgaben.

Beispielsweise:

- Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat LKB
- Mitarbeit in schulübergreifenden Projekten mit grösserer Belastung

Anwendungsgrundsätze Lektionenkonto

1. Saldo zu Semesterende ist ausgeglichen
(Toleranz -6 bis +6 Jahreslektionen, reduziert nach Beschäftigungsgrad)
2. Durchschnittlicher Saldo der Stundenkonti aller Lehrpersonen der Schule ist ausgeglichen
(Toleranz 0 bis 2 Jahreslektionen)
3. Das Dienstaltersgeschenk ist innert 2 Jahren zu beziehen.
4. IST-Lektionenverpflichtung ist nicht über 100%
(Toleranz 10% (absoluter Wert) während 1 Semester)
5. IST-Lektionenverpflichtung übersteigt zugesicherte Lektionen um nicht mehr als 15% (absoluter Wert)
(Toleranz: Überschreitung während max. 6 Semestern)
6. IST-Lektionenverpflichtung kann, ausser zum Abbau des Stundenkontos, nicht ohne schriftlichem Einverständnis unter die zugesicherten Lektionen gesenkt werden
7. Lektionen aus «Zusatzleistungen intern» sind in der Regel nicht höher als 20% der zugesicherten Lektionen (relativer Wert)

Anwendungsgrundsätze Lektionenkonto

1. Saldo zu Semesterende ist ausgeglichen
(Toleranz -6 bis +6 Jahreslektionen, reduziert nach Beschäftigungsgrad)
2. Durchschnittlicher Saldo der Stundenkonti aller Lehrpersonen der Schule ist ausgeglichen
(Toleranz 0 bis 2 Jahreslektionen)
3. Das Dienstaltersgeschenk ist innert 2 Jahren zu beziehen.
4. IST-Lektionenverpflichtung ist nicht über 100%
(Toleranz 10% (absoluter Wert) während 1 Semester)
5. IST-Lektionenverpflichtung übersteigt zugesicherte Lektionen um nicht mehr als 15% (absoluter Wert)
(Toleranz: Überschreitung während max. 6 Semestern)
6. IST-Lektionenverpflichtung kann, ausser zum Abbau des Stundenkontos, nicht ohne schriftlichem Einverständnis unter die zugesicherten Lektionen gesenkt werden
7. Lektionen aus «Zusatzleistungen intern» sind in der Regel nicht höher als 20% der zugesicherten Lektionen (relativer Wert)

Hinweis zum Vollzug:

Keine Prüfung von Saldi zwischen -2 und +2 Jahreslektionen (absolute Werte).

Anwendungsgrundsätze Lektionenkonto

1. Saldo zu Semesterende ist ausgeglichen
(Toleranz -6 bis +6 Jahreslektionen, reduziert nach Beschäftigungsgrad)
2. Durchschnittlicher Saldo der Stundenkonti aller Lehrpersonen der Schule ist ausgeglichen
(Toleranz 0 bis 2 Jahreslektionen)
3. Das Dienstaltersgeschenk ist innert 2 Jahren zu beziehen.
4. **IST-Lektionenverpflichtung ist nicht über 100%**
(Toleranz 10% (absoluter Wert) während 1 Semester)
5. IST-Lektionenverpflichtung übersteigt zugesicherte Lektionen um nicht mehr als 15% (absoluter Wert)
(Toleranz: Überschreitung während max. 6 Semestern)
6. IST-Lektionenverpflichtung kann, ausser zum Abbau des Stundenkontos, nicht ohne schriftlichem Einverständnis unter die zugesicherten Lektionen gesenkt werden
7. Lektionen aus «Zusatzleistungen intern» sind in der Regel nicht höher als 20% der zugesicherten Lektionen (relativer Wert)

Anwendungsgrundsätze Lektionenkonto

1. Saldo zu Semesterende ist ausgeglichen
(Toleranz -6 bis +6 Jahreslektionen, reduziert nach Beschäftigungsgrad)
2. Durchschnittlicher Saldo der Stundenkonti aller Lehrpersonen der Schule ist ausgeglichen
(Toleranz 0 bis 2 Jahreslektionen)
3. Das Dienstaltersgeschenk ist innert 2 Jahren zu beziehen.
4. IST-Lektionenverpflichtung ist nicht über 100%
(Toleranz 10% (absoluter Wert) während 1 Semester)
5. IST-Lektionenverpflichtung übersteigt zugesicherte Lektionen um nicht mehr als 15% (absoluter Wert)
(Toleranz: Überschreitung während max. 6 Semestern)
6. IST-Lektionenverpflichtung kann, ausser zum Abbau des Stundenkontos, nicht ohne schriftlichem Einverständnis unter die zugesicherten Lektionen gesenkt werden
7. Lektionen aus «Zusatzleistungen intern» sind in der Regel nicht höher als 20% der zugesicherten Lektionen (relativer Wert)

Hinweis zum Vollzug:

Überschreitung primär auf Antrag der Lehrperson, beispielsweise um private Projekte voran zu bringen.

Einführung

Die Einführung erfolgt auf den Beginn des Schuljahres 2017/2018.



Richtlinie

Anwendung des Stundenkontos und Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen für Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen

(vom 4. Januar 2017)



A. Zweck und Gegenstand

Gemäss § 4 Abs. 2 der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO) gehört neben der Unterrichtstätigkeit zu den Aufgaben jeder Berufsschullehrperson die Teilnahme an den die Lehrpersonen betreffenden Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen. Berufsschullehrpersonen mit besonderen Aufgaben (mbA) übernehmen darüber hinaus im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben (§ 4 Abs. 1 MBVO). Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden (§ 13 Abs. 2 MBVO).

Die Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen gemäss § 13 Abs. 2 MBVO und die Bewirtschaftung des Stundenkontos (§ 17 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999, MBVVO) wurden bisher in der Praxis uneinheitlich gehandhabt. Mit der Richtlinie soll eine einheitliche und sachgerechte Umsetzung der Vorgaben sichergestellt werden. Zu diesem Zweck werden Leistungskategorien festgelegt, ein Berichterstattungssystem eingeführt sowie Anwendungsgrundsätze festgehalten.

B. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen. Die Mitglieder der Schulleitungen werden gesondert geregelt. Als Schulleitungsmitglieder gelten diejenigen Lehrpersonen, die eine Zulage nach § 12 MBVO erhalten.

C. Leistungen

1. Die Leistungen von Lehrpersonen werden in Unterrichtsleistungen, Zusatzleistungen intern sowie Zusatzleistungen extern unterteilt. Die Kategorien unterscheiden sich durch die Art der Leistungen und deren Finanzierung.

2. Zu den Kernaufgaben einer Lehrperson an einer Berufsfachschule gehört der Unterricht im weiteren Sinn.

Folgende Leistungen gehören zu den Unterrichtsleistungen:

- Lektionen gemäss Stundenplan
- Ausfallende, im Voraus bekannte Unterrichtslektionen
- Beratung-Förderung-Begleitung
- Frei- und Stützkurse
- Interdisziplinärer Unterricht
- Klassenlehreramt
- Organisation und Teilnahme an Arbeits- und Projektwochen (Studienwochen)
- Stellvertretungen



3. In der Kategorie Zusatzleistungen intern werden weitere mit dem Betrieb einer Berufsfachschule zusammenhängende Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, zusammengefasst (im Sinne von § 13 Abs. 2 MBVO).

Die Zusatzleistungen intern umfassen:

- Entlastungen für die Tätigkeit als Mitglied der Schulleitung (Differenz zwischen den erteilten Unterrichtslektionen und der Lektionenverpflichtung gemäss § 14 MBVO)
- Aufträge durch die Schulleitung mit mittlerer oder grosser Belastung
- Betreuung von Sammlungen und Bibliotheken
- Leitung von Fachgruppen und Fachämtern
- Leitung von sowie Mitarbeit in Kommissionen und Gremien
- Leitung Konvente (Konventsvorstand, Konventspräsidium)
- Fachvorstand
- Informatik / Webmaster / ICT-Kommission / IT-Koordinator
- Nebenbeschäftigungen / öffentliche Ämter
- Mentorate als Mentor
- Organisation Schulinterne Lehrerfortbildung
- Organisation und Koordination Europäisches Sprachenportfolio
- Organisation und Koordination Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz
- Qualitätsmanagement
- Raum- und Stundenplanung
- Schulprojektleitung für Umsetzung von Änderungen in Bildungsverordnungen
- Sicherheitsbeauftragte/r
- Suchtprävention, Gesundheitsförderung (Kontaktlehrperson)
- Weiterbildung für individuelle Begleitung / Fördermassnahmen

4. In Ausnahmefällen können Entlastungen oder Zulagen für Aufgaben bewilligt werden, die nicht mit dem üblichen Betrieb einer Berufsfachschule zusammenhängen. Diese werden als Zusatzleistungen extern bezeichnet.

Die Zusatzleistungen extern umfassen:

- Präsidium, Vizepräsidium oder Aktuariat der Lehrerkonferenz der Berufsfachschulen
- Mitarbeit und Leitung schulübergreifender Projekte mit mittlerer oder hoher Belastung
- Organisation Qualifikationsverfahren
- Vorstand Lehrpersonenkonferenz
- Fachdidaktik / Lehrauftrag an einer Hochschule bzw. der Universität

5. Die in Ziff. C/2, C/3 und C/4 angeführten Aufzählungen sind nicht abschliessend. Nicht genannte Leistungen sind durch die Schulleitung nach Rücksprache mit der Personalabteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) sinngemäss einzuordnen.



D. Leistungsmenge

1. Die Festlegung der Menge der Unterrichtsleistungen liegt in der Kompetenz der Schulleitung und erfolgt im Rahmen des Schulbudgets für Standardunterricht.
2. Für die Zusatzleistungen intern wird den Schulen erstmals ab Schuljahr 2017/18 ein jährliches Kontingent zur Verfügung gestellt, das die maximale Menge Zusatzleistungen intern einer Schule festlegt. Dieses setzt sich aus einem Basisanteil von 40 Jahreslektionen sowie einem variablen Anteil zusammen. Die Berechnung des variablen Teils orientiert sich an der erteilten Lektionenzahl des vorangegangenen, abgeschlossenen Schuljahres und steigt linear um den Faktor 0,060 pro erteilte Jahreslektion. Das einer Berufsfachschule zustehende Kontingent wird jährlich in der Jahresvereinbarung festgelegt.
3. Die Entlastungen oder Zulagen für die Zusatzleistungen extern werden mit separaten Verfügungen des MBA oder durch Vereinbarung mit Dritten (zum Beispiel mit der Universität) festgelegt.

E. Leistungszuteilung

Die Leistungszuteilung liegt in der Führungsverantwortung der Schulleitung (§ 12 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz, EG BBG), wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen und Empfehlungen zu beachten sind. Die Höhe der Entschädigung (Zulagen oder Entlastungen) ist von der individuellen Aufgabenstellung abhängig. Die Lehrpersonen erklären bei Übernahme einer Zusatzleistung schriftlich ihr Einverständnis zur Höhe der Entschädigung und der damit verbundenen pauschalen Abgeltung.

Lektionen, die während eines Semesters gegenüber dem entlohnten Pensum fehlten oder zusätzlich zu diesem zugewiesen wurden, sind mittelfristig auszugleichen (§ 17 Abs. 1 MBVVO). Zusatzleistungen werden als Pauschalen in Jahreslektionen im Stundenkonto erfasst. Somit werden für Zusatzleistungen in der Planungsphase eines Semesters / Jahres Pauschalen vereinbart und nicht nachträglich anhand des effektiven Aufwandes Entschädigungen festgesetzt. Bei signifikanten Änderungen einer Zusatzleistung während des Semesters sind Anpassungen möglich, müssen jedoch analog als Pauschalen bemessen und vorgängig vereinbart werden.

F. Stundenkonto

Das Stundenkonto gewährt Flexibilität bei schülerzahl- oder semesterbedingten Pensenschwankungen, für Personalentwicklungsmassnahmen, für Personalerhaltungsmassnahmen oder für ausfallende Unterrichtslektionen. Längerfristiges Ansparen von Guthaben zur Auszahlung oder zur Frühpensionierung ist nicht zulässig.



Der Saldo des Stundenkontos setzt sich wie folgt zusammen:

Unterrichtsleistungen
+ Langzeitabsenzen (z.B. Krankheit, Unfall, Militär, Mutterschaft, Urlaub unbezahlt)
+ „Zusatzleistungen intern“
+ „Zusatzleistungen extern“
= Ist-Lektionenverpflichtung (Total angerechnete Lektionen aktuelles Semester)
- Ausbezahlte Lektionen (Lohnauszahlung)
= Veränderung Stundenkonto aktuelles Semester
+ Saldo Stundenkonto Vorsemester
- Auszahlung aus Stundenkonto
= Saldo Stundenkonto aktuelles Semesterende

Zur Führung des Stundenkontos gelten die folgenden Grundsätze:

1. Der Saldo der Stundenkonti per Semesterende darf je Lehrperson zwischen -6 und +6 Jahreslektionen liegen. Diese Abweichung verringert sich im Verhältnis zum auszahlenden Beschäftigungsgrad.
2. Der durchschnittliche Saldo der Stundenkonti per Semesterende aller Lehrpersonen an der Schule liegt zwischen 0 und +2 Jahreslektionen.
3. Ein Dienstaltersgeschenk in Form von Urlaub ist innert zwei Jahren zu beziehen. Auf schriftlichen Antrag hin kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen Aufschub um bis zu einem weiteren Jahr gewähren.
4. Die Ist-Lektionenverpflichtung einer Lehrperson darf nicht über 100% liegen. Eine Überschreitung um höchstens 10% (absoluter Wert) wird während einem Semester toleriert.
5. Die Abweichung des auszahlenden Beschäftigungsgrades zum zugesicherten Beschäftigungsgrad darf höchstens 15% (absoluter Wert) betragen. Eine Überschreitung wird während höchstens sechs Semestern toleriert.
6. Die Ist-Lektionenverpflichtung darf, ausser zum Abbau des Stundenkontos, den zugesicherten Beschäftigungsgrad nur mit Einverständnis der Lehrperson unterschreiten.
7. Die Lektionen aus Zusatzleistungen intern sind in der Regel nicht höher als 20% (relativer Wert) der zugesicherten Lektionen.



Die Einhaltung der Anwendungsgrundsätze wird durch das MBA jährlich überprüft. Zu diesem Zweck melden die Schulen pro Lehrperson die folgenden Angaben für das abgelaufene Schuljahr bis zum 31. Oktober an die Personalabteilung des MBA.

- Saldo des Stundenkontos (per Schuljahresende)
- Saldo Dienstatersgeschenk (per Schuljahresende)
- Ist-Lektionenverpflichtung
- Entlastungen für Zusatzleistungen intern
- Entlastungen für Zusatzleistungen extern

G. Umgang mit aktuellen, bisher bewilligten Entlastungen

Aktuelle, durch das MBA und die Bildungsdirection einzeln bewilligte Entlastungen werden neu über das Kontingent der Zusatzleistungen intern abgerechnet.



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Verfügung

Walcheplatz 2
8090 Zürich

GSBI 2016-0186

4. Januar 2017

Richtlinie „Anwendung des Stundenkontos und Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen für Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen“

Die Bewirtschaftung des Stundenkontos (§ 17 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999, MBVVO) sowie die Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen (§ 13 Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999, MBVO) wurden bisher in der Praxis uneinheitlich gehandhabt.

Mit der Richtlinie „Anwendung des Stundenkontos und Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen für Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen“ soll eine einheitliche und sachgerechte Umsetzung der Vorgaben sichergestellt werden. Zu diesem Zweck werden Leistungskategorien festgelegt, ein Berichterstattungssystem eingeführt sowie Anwendungsgrundsätze formuliert.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Es wird eine Richtlinie „Anwendung des Stundenkontos und Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen für Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen“ erlassen.
- II. Die Richtlinie wird auf den 1. September 2017 in Kraft gesetzt.
- III. Mitteilung an die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Berufsfachschulen und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin